

Satzungen
der Stadt Lörrach
für den Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften
"Studierendenwohnheim an der Hangstraße"
Plan Nr. 022/08

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 1 ff. der Baunutzungsverordnung (BauNVO), des § 74 der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO BW) und des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO BW) hat der Gemeinderat der Stadt Lörrach den Bebauungsplan und die zugehörigen Örtlichen Bauvorschriften mit der Planbezeichnung "Studierendenwohnheim an der Hangstraße"

am __.__.____ jeweils als Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
2. Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
3. Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
4. Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2023 (GBl. S. 422)
5. Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.11.2024 (GBl. 2024 Nr. 98)

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Satzungen

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ergibt sich aus der Festsetzung im zeichnerischen Teil.

§ 3

Bestandteile der Satzungen

Die Satzung besteht aus:

1. dem zeichnerischen Teil (M 1: 500) vom __.__.____
2. dem textlichen Teil vom __.__.____

jeweils mit

- planungsrechtlichen Festsetzungen und
- Örtlichen Bauvorschriften

Die Anlagen aus der schalltechnischen Untersuchung sind Bestandteil der Satzung.

Beigefügt sind:

- gemeinsame Begründung vom __.__.____
- Umweltbeitrag vom __.__.____

und die Anlagen:

- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 07.03.2025
- Baufolgenabschätzung (Baumgutachten) vom 12.09.2024

Überlagerung rechtskräftiger Bebauungspläne

Der Geltungsbereich der Satzung „Studierendenwohnheim an der Hangstraße“ (Plan Nr. 022/08) überlagert Teilflächen der rechtskräftigen Satzung:

- „Berufsakademie“ (Plan Nr. 022/06) in Kraft getreten am 23.03.2006.

Mit Inkrafttreten der Satzung „Studierendenwohnheim Hangstraße“ werden die überlagerten Teile der oben genannten Satzung außer Kraft gesetzt.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO hier ergangenen örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung (2.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen, 2.2 Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke, 2.3 Einfriedungen, 2.4 Müllbehälterstandorte und 2.5 Anlagen zum Sammeln und Zurückhalten von Niederschlagswasser) zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Lörrach, den __.__._____

Monika Neuhöfer-Avdić
Bürgermeisterin

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Planes sowie der zugehörigen planungsrechtlichen Festsetzungen und der örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt Lörrach übereinstimmen.

Lörrach, den

Monika Neuhöfer-Avdić
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Satzungsbeschluss gem. § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht worden ist. Tag der Bekanntmachung und somit Tag des Inkrafttretens ist der __.__._____.

Lörrach, den

Monika Neuhöfer-Avdić
Bürgermeisterin